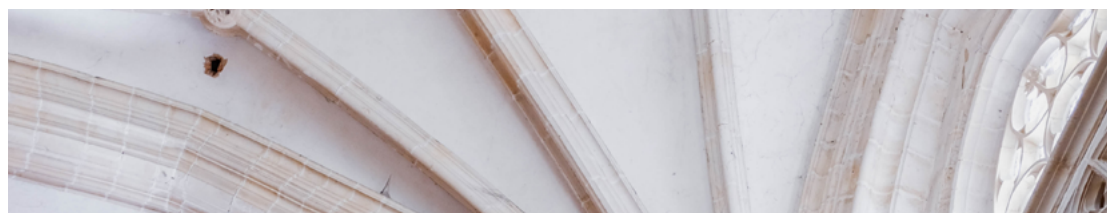


Weitere Infos zu diesen
Themen finden Sie in der
Rubrik Bankrecht unter
www.FCH-Gruppe.de

Herausgeberbeirat

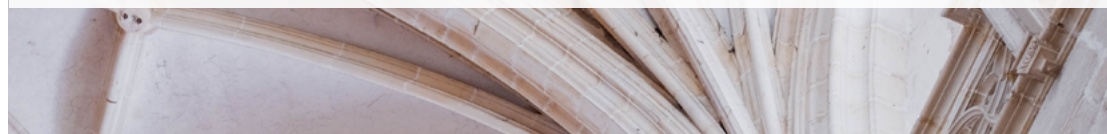
Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Update Onlinebanking

S. 87



Giulian Legler-Buddemeyer, Thümmel, Schütze & Partner

Freistellung von Verantwortlichkeiten nach Geldwäscheverdachtsmeldung

S. 91



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Kein Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten bei Geldwäscheverdacht

S. 94



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Irreführende Angaben im Exposé bei Anlagevermittlung

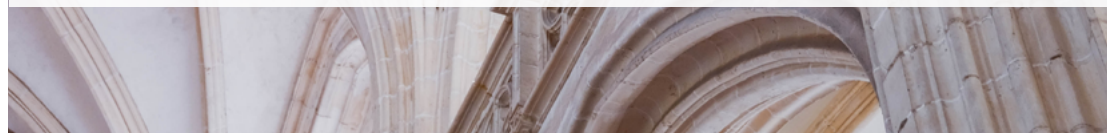
S. 95



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Abgrenzung Sparvertrag/Lebensversicherung

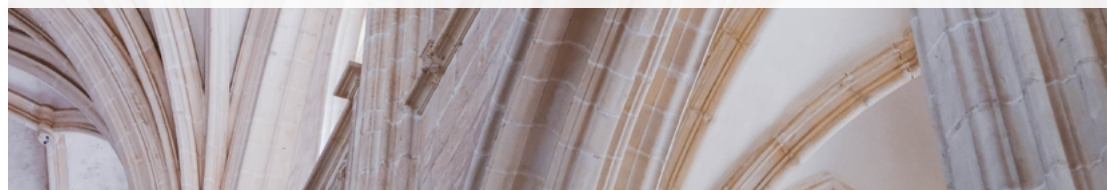
S. 96



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Wirecard-Aktionäre gehen in Insolvenzverfahren leer aus

S. 97



In Zusammenarbeit mit

thümmel ●
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

Update Onlinebanking

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom **05.05.2025**, 8 U 1482/24 (WM 2025, 1333 Rn. 124 m. Anm. *Newinski-Wellkamp*, BKR 2025, 860 ff. sowie *Mimberg*, RdZ 2025, 206 u. H. darauf, dass NZB unter XI ZR 71/25 eingelegt wurde), musste sich das **Oberlandesgericht Dresden** zunächst mit der Frage auseinandersetzen, ob die betroffene Sparkasse dem Anspruch ihres Kunden gemäß § 675u Satz 2 BGB nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ihren gegenüber ihrem Kunden zustehenden gegenläufigen Schadensersatzanspruch nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB entgegenhalten kann (zu dieser dem Kreditinstitut selbst dann zustehenden Dolo-agit-Einrede, wenn dieser wirtschaftlich vollständig an die Stelle des dem Kunden nach § 675u S. 1. BGB zustehenden Aufwendungsanspruchs tritt, vgl. BGH, Urteil v. 22.07.2025, XI ZR 107/24, NJW 2025, 3076 m. Anm. Buck-Heeb sowie Kropf, WuB 2025, 385f. und Edelmann, BTS Ausgabe September 2025, 71 f.) **oder ob dieser Schadensersatzanspruch der Sparkasse nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB gemäß § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen ist**, weil die Sparkasse zwar bei der Autorisierung des konkreten Zahlungsvorgangs eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat, **entgegen der sie, die Sparkasse, aus § 675m Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 1 ZKG treffenden aufsichtsrechtlichen Pflicht aber nicht auch beim Login in das Onlinebanking.**

Unter Hinweis auf seine frühere Entscheidung vom 11.04.2024, 8 U 1023/23, legt das Oberlandesgericht Dresden diesbezüglich mit umfassender Begründung dar, dass und aus welchen Gründen **das Fehlen der starken Kundenauthentifizierung für das Login in das persönliche Onlinebanking** des Bank-

SEMINARTIPP

- Zahlungsverkehrsrecht: Echtzeitüberweisung, Betrugs- & Haftungsrisiken

17.12.2025

Online-Seminar

kunden **nicht dazu führt**, dass ein etwaiger Schadensersatzanspruch des beklagten Kreditinstituts gemäß § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB wegen § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB von vornherein ausgeschlossen ist (Rn. 91–104). Dabei zeigt das Oberlandesgericht Dresden auf, weswegen **der Ausschlussatbestand des § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB nur dann eingreift**, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine starke Kundenauthentifizierung i. S. d. § 1 Abs. 24 ZKG **für den konkreten Zustellungsvorgang nicht verlangt**. Insbesondere hebt das Oberlandesgericht Dresden in diesem Zusammenhang hervor, **dass aufsichtsrechtliche Pflichten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Online-Banking zwar im Einzelfall zur Bestimmung von Vertragsinhalten herangezogen werden können**, wenn sie Ausdruck einer allgemeinen Rechtspraxis sind, dass jedoch in Ansehung des Wortlauts der Norm, des Gesamtzusammenhangs sowie des systematischen Kontexts im Rahmen des § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB auch diesbezüglich nur auf den konkreten Zahlungsvorgang abzustellen ist (Rn. 101).

Dieser Rechtsauffassung des Oberlandesgericht Dresden hat sich, wie bereits in BTS Ausgabe September 2025, 71 f. ausgeführt, **zwischenzeitlich auch der Bundesgerichtshof** in seiner Entscheidung v. 22.07.2025, XI ZR 107/24, a. a. O., **angeschlossen**, wo der Bundesgerichtshof in Rn. 34 ausdrücklich hervorhebt, dass es für die zivilrechtliche Betrachtung völlig unerheblich ist, ob das Institut abweichend von § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZAG für die Anmeldung im Online-Banking

keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat und ob sie hierzu nach Nr. 10 Abs. 1 der DeligiertenVO (EW 2018/389) befugt war (so bereits **OLG Naumburg** im Berufungsverfahren, Urteil v. **22.05.2024**, 5 U 11/24, ZIP 2025, 23, 27 f.; **OLG Bremen**, Beschluss v. **15.04.2024**, 1 U 47/23, BKR 2024, 729; 733 Rn. 30 m. Anm. *Dahmen* sowie *Schinkels*, WuB 2024, 469; a. A. **OLG Brandenburg**, Urteil v. 15.01.2025, 4 U 32/24, BeckRS 2025, 1194 Rn. 49 f.).

Hieran anschließend bestätigt das **Oberlandesgericht Dresden** nach Einholung von Sachverständigenrat, dass das im konkreten Fall betroffene **S-Push-TAN-Verfahren** zumindest im Zeitpunkt der schädigenden Ereignisse **im Februar 2022** die technischen Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung i. S. v. § 1 Abs. 24 ZKG genügt (Rn. 105–110; zum **S-Push-TAN-Verfahren** bestätigend SV a Campo für den Zeitraum Januar 2021 in seinem Gutachten vom 05.11.2021 im Verfahren LG Aschaffenburg, 21 O 28/21; **so auch zum Chip-TAN-Verfahren**, **OLG Naumburg**, a. a. O., ZIP 2025, 23, 28 f. für den Zeitraum Juli 2022; zur technischen Sicherheit des **SmartTAN-Verfahren** betreffend den Zeitraum Juni 2022 vgl. Gutachten a Campo v. 16.03.2024, vorgelegt im Verfahren vor dem LG Berlin II, Az: 10 O 200/22).

In diesem Zusammenhang führt das Oberlandesgericht Dresden, ebenfalls nach Einholung von Sachverständigenrat, noch aus, dass es nicht zur Überzeugung des Gerichts feststünde, dass ein für die technische

Sicherheit des Systems der beklagten Sparkasse relevanter Angriff stattgefunden hat und damit die Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung im Einzelfall nicht vorgelegen hätten (Rn. 111), weswegen damit im Ergebnis feststünde, dass ein durch betrügerisches Einwirken von außen geprägter Geschehensablauf im konkreten Fall vorgelegen hat (Rn. 111–118).

Im Übrigen hat das Oberlandesgericht Dresden völlig zu Recht sowohl den Einwand des Kunden, es sei pflichtwidrig, dass das Institut einen parallelen Betrieb ihres Online-Banking und der S-PushTAN-App auf demselben Endgerät zulässt, als auch den weiteren Einwand, das betreffende Institut habe in der S-PushTAN-App neben dem Zahlbetrag nicht auch den Namen des Zahlungsempfängers, sondern nur dessen International Bank Account Number (IBAN) ausgewiesen, mit völlig zutreffenden Argumenten zurückgewiesen (vgl. zu beiden Argumenten *Mimberg*, RdZ 2025, 206, 207).

Mit ausführlicher Begründung legt das **Oberlandesgericht Dresden** sodann dar (Rn. 126–142), warum in der **Betätigung der S-Push-TAN-App** auf Zuruf eines Anrufers sowie dadurch, dass der Kunde **vor der Bestätigung** des von Dritten generierten Auftrags **in der S-Push-TAN-App die angezeigten Daten nicht oder nicht ordnungsgemäß überprüft hat**, sowohl subjektiv als auch objektiv ein grob fahrlässiges Verhalten des Kunden zu sehen ist (so im Ergebnis auch **OLG Brandenburg**, Urteil v. 15.01.2025, 4 U 32/24, BeckRS 2025, 1194 Rn. 36 ff., wo ebenfalls in der blinden Bestätigung eines Auftrags in der S-Push-TAN-App ohne vorangegangene Kontrolle der dem Auftrag zu Grunde liegenden Daten ein grob fahrlässiger Pflichtverstoß angenommen wurde; vgl. hierzu auch **OLG Frankfurt**, Urteil v. 06.12.2023, 3 U 3/23, BeckRS 2023, 43887).

Das **Oberlandesgericht Naumburg** hat wiederum, vom Bundesgerichtshof im Urteil v. 22.07.2025, XI ZR 107/24, a. a. O.; in Rn. 30 u. 31 bestätigt, in Bezug auf die Annahme eines grob fahrlässigen Pflichtverstoßes in seinem Urteil v. 22.05.2024, a. a. O., ZIP 2025, 23, festgehalten, dass (auch) **die**

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

telefonische Weitergabe von im manuellen Chip-TAN-Verfahren generierten TANs an einen vermeintlichen Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters **regelmäßig** ebenfalls den Vorwurf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung begründet, wobei es nach Auffassung des Oberlandesgerichts diesbezüglich auch keine Rolle spielt, ob der Kunde zuvor nur das **optische Chip-TAN-Verfahren** genutzt hat und der Anruf unter der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters erfolgte (so auch **OLG Bremen**, Urteil v. 15.04.2024, a. a. O.; zur groben Fahrlässigkeit des Zahlers i. Z. m. Online-Banking ganz allgemein vgl. *Kirchner*, Recht der Zahlungsdienste, 2025, 44 ff.; zur Möglichkeit der Berufung auf ein im OLG-Naumburg-Fall nicht vorliegendes **sog. Augenblicksversagen** vgl. BGH, Urteil v. 22.07.2025, a. a. O. Rn. 29f. sowie *Kropf*, WuB 2025, 385, 386).

Sodann prüft das **Oberlandesgericht Dresden** in Rn. 145–149, ob der festgestellte Schadensersatzanspruch der beklagten Sparkasse **gemäß § 254 Abs. 1 BGB wegen eines eigenen Sorgfaltspflichtverstoßes gemindert sein könnte**. Dabei gelangt das Oberlandesgericht Dresden zum Ergebnis, dass sich die Sparkasse den bereits im Zusammenhang mit der Frage, ob etwaige Schadensersatzansprüche der Sparkasse gegen ihren Kunden nach § 675v Abs. 4 BGB ausgeschlossen sind, **festgestellten aufsichtsrechtlichen Pflichtverstoß**, nicht auch beim Online-Zugriff auf das persönliche Kundenkonto eine starke Kundenauthentifizierung i. S. v. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZKG verlangt zu haben, **im Rahmen von § 254 Abs. 1 BGB zu 20 % als Mitverschuldensanteil** anrechnen lassen muss mit der Folge, dass der der Sparkasse zustehende Schadensersatzanspruch gegen ihren Kunden nach § 675v Abs. 3 BGB entsprechend um 20 % zu kürzen ist. Dies deshalb, weil der

(wenn auch nur) aufsichtsrechtliche Pflichtverstoß mitursächlich für das Gelingen von Betrugsfällen im Allgemeinen sowie im konkret zu entscheidendem Fall im Besonderen war (Rn. 146–149).

Demgegenüber hatte das **OLG Naumburg**, a. a. O., ZIP 2025, 23, 29, **in einer ähnlichen Fallkonstellation** entschieden, dass der Verstoß gegen § 55 ZAG zwar grundsätzlich als zu berücksichtigender Umstand im Rahmen des Mitverschuldenseinwands i. S. v. § 254 BGB berücksichtigt werden könnte, **die Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Pflichtverletzung** im Zusammenhang mit § 254 BGB im konkreten Fall jedoch abgelehnt; dies deshalb, weil der Verursachungsbeitrag des Kreditinstituts nach Auffassung des OLG Naumburg vollständig hinter dem allein maßgeblichen und schwerwiegenden Verursachungsbeitrag des Kunden zurücktritt; eine Sichtweise, die der Bundesgerichtshof in seinem Urteil v. 22.07.2025, a. a. O. in Rn. 38 f. bestätigt hat.

Das **OLG Brandenburg** ist wiederum in seinem Urteil v. 15.01.2025, a. a. O. Rn. 53 einen Schritt weitergegangen und **hat einen im Rahmen des § 254 BGB zu berücksichtigenden Pflichtverstoß** mit der Begründung **abgelehnt**, dass dann, wenn der Gesetzgeber selbst dem Zahlungsdienstleister zur Erleichterung für die Anwendungspraxis die Möglichkeit einräumt, sein Sicherheitssystem in der Weise zu gestalten, dass eine starke Kundenauthentifizierung für den Zugang zum Online-Konto als solchen nicht erforderlich ist, es dazu in völligem Widerspruch stünde, wollte man ihm, dem Zahlungsdienstleister, allein deshalb, weil er von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, im Schadensfall – selbst bei grob fahrlässiger Schadensverursachung durch den Zahlungsdienstnutzer – einen Mitverschuldensanteil anlasten.

Ein **weiteres Mitverschulden** der Sparkasse **wegen fehlender Einhaltung des Sicherheitsstandards** nach dem „aktuellen/marktüblichen Stand der Technik“ **lehnte das Oberlandesgericht Dresden** nach Einholung von Sachverständigenrat ab, weil alle drei aktenkundigen technischen Expertisen der Sachverständigen übereinstimmend und nachvollziehbar zu dem Ergebnis gelangt sind, dass das **S-Push-TAN-Verfahren** diesen Sicherheitsanforderungen genügt; dies ungeachtet der Tatsache, dass einer der Sachverständigen das HBCI-Chipkartenbasierte-Verfahren für allein technisch ausreichend sicher angesehen hatte (Rn. 152).

Schließlich lehnt das **Oberlandesgericht Dresden** die Aufbürdung **eines weiteren Mitverschuldensanteil** wegen **unzureichender Transaktionsüberwachungsmechanismen** durch die Sparkasse ab. Dies deshalb, weil im konkreten Fall keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die beklagte Sparkasse trotz Einrichtung eines entsprechenden Systems Auffälligkeiten bei den streitgegenständlichen Vorgängen hätte bemerken und den klagenden Kunden deutlich hätte warnen oder die Ausführung der Zahlungsvorgänge hätte verhindern können/müssen (Rn. 155). Ähnlich entschied das **OLG Bremen** in seiner Entscheidung vom 15.04.2025, a. a. O., Rn. 5,

wo festgehalten wurde, dass **mehrere Überweisungen** von Beträgen i. H. v. jeweils mehr als 9.400 € **in schneller zeitlicher Folge** vom Girokonto **an unbekannte Dritte** in allgemeiner Hinsicht als auffällig und als Indikatoren für einen möglichen missbräuchlichen Kontozugriff angesehen werden könnten, dass jedoch nach den maßgeblichen europarechtlichen Vorgaben **die Pflicht zur Vorhaltung eines Systems zur Betrugsprävention lediglich der aufsichtsrechtlichen Überwachung dient**, nicht dagegen auch der Überwachung und Vorabkontrolle einzelner Vorgänge. Dies führe wiederum dazu, dass hieraus **keine die Kunden schützende zivilrechtliche Sorgfaltpflicht** des betroffenen Kreditinstituts **hergeleitet werden könne** (ähnlich **OLG Frankfurt**, Beschluss v. 04.02.2025, 10 U 108/23, ZIP 2025, 1728, 1729).

In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass es der anerkannten Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshof entspricht, **dass die Bank generell nicht prüfen muss**, ob die Abwicklung eines Zahlungsvorgangs Risiken für einen Beteiligten begründet, oder Kontobewegungen allgemein und ohne besondere Anhaltspunkte zu überprüfen, weswegen **eine Warnpflicht der Bank** nur in **absoluten Ausnahmefällen** besteht und nur dann, wenn die

Bank **ohne nähere Prüfung** im Rahmen der normalen Bearbeitung eines Zahlungsvorgangs auf Grund **einer auf massiven Verdachtsmomenten beruhenden objektiven Evidenz** den Verdacht einer Veruntreuung schöpft (vgl. BGH, Urteil v. 19.09.2023, XI ZR 343/22, NJW 2023, 3719 m. Anm. Beyer, WuB 2023, 465; vgl. i. d. Z. auch OLG Naumburg, Beschluss v. 18.11.2024, 14 U 2275/22, BKR 2025, 361 zum Enkeltrick m. Anm. Dehne-Niemann sowie BGH, Urteil v. 14.05.2025, XI ZR 327/22, WM 2024, 1160 mit Anm. Dieckmann, WuB 2024, 327, 329 ff. zu Warnpflichten im mehrgliedrigen Überweisungsverkehr).

Hiervon unabhängig führt das **OLG Bremen** in seinem Urteil vom 15.04.2024, 1 U 47/23 (BKR 2024, 729, 734) zwar aus, dass ein **anspruchskürzender Pflichtverstoß** i. S. v. § 254 BGB auch darin liegen könnte, **dass das betroffene Kreditinstitut Überweisungen über das vereinbarte Tageslimit** hinaus zulässt und damit gegen die vereinbarten Betragsobergrenzen nach § 6756k Abs. 1 BGB verstößt, lehnt jedoch im Ergebnis im konkret betroffenen Einzelfall den Pflichtverstoß ab (Rn. 34; ähnlich auch **OLG Naumburg**, Urteil v. 22.05.2024, a. a. O., wo der Pflichtverstoß im Rahmen von § 254 BGB **nur deswegen nicht berücksichtigt wurde**, weil

Smarter lernen mit digitalen Lösungen.



Lernen war gestern. Jetzt kostenfrei den FCH Campus testen!

Sascha Sychov
Bereichsleiter Business Development
& KI-Beauftragter
Sascha.Sychov@FCH-Gruppe.de



www.fch-gruppe.de/campus

der Kunde bezogen auf die Änderung des Tageslimits ebenfalls grob fahrlässig gegen seine Sorgfaltspflichten für das Online-Banking verstoßen hatte).

Was das Online-Banking anbelangt, so ist noch festzuhalten, dass der **Bundesgerichtshof** bereits in seinem Urteil v. **05.03.2024**, XI ZR 107/22 (BeckRS 2024, 8294 m. Anm. *Richrath*, WuB 2024, 286 sowie *Piekenbrock*, ZIP 2024, 1370) festgehalten hat, dass dann, wenn der Zahler gegen den Zahlungsdienstleister einen Anspruch aus § 675 u. S. 2 BGB geltend macht und die Autorisierung streitig ist, **der Zahlungsdienstleister** nach dem in § 675w BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken die **Beweislast für die Autorisierung** trägt und zwar unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang auf den Einsatz eines Zahlungs(authentifizierungs)instruments mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen beruht (Zur Beweislastverteilung in Fällen des Bankkartenmissbrauchs mit richtiger PIN vgl. **OLG Dresden**, Urteil v. 13.03.2024, 5 U 589/23, wonach der ZDL, damit der Anscheinsbeweis für einen groben Sorgfaltspflichtverstoß des Zahlungsdienstnutzers zur Anwendung kommt, in Fällen des Bankkartenmissbrauchs mit richtiger PIN kurz nach dem Kartendiebstahl

darzulegen und zu beweisen hat, dass er ein grundsätzlich praktisch unüberwindliches Sicherheitssystem anwendet, und dass es im maßgeblichen Zeitraum zu keinem Generalversagen dieses Systems gekommen ist; vgl. hierzu die Anm. *Schinkels*, WuB 2024, 332 u. *Brinkmann*, BKR 2024, 831).

Ob diese vom Bundesgerichtshof aufgestellte Beweislastregelung vor dem Hintergrund der vom EuGH in Rn. 54 seiner Entscheidung vom 01.08.2025, C-665/23, BKR 2025, 903, 907 getroffenen Aussage „Insbesondere setzt **die tatsächliche Erwirkung der Korrektur** zum einen voraus, **dass das Fehlen einer Autorisierung nachgewiesen wird**“ noch Geltung entfaltet, erscheint zumindest zweifelhaft (so jedenfalls *Zahrte* in seiner Anm. zu EuGH BKR 2025, 911, 912).

Was vorstehend unter Punkt 9) zitierte EuGH-Entscheidung vom 01.08.2025 anbelangt (vgl. hierzu auch die Anm. von *Omlor*, ZIP 2025, 2288 f.) so hält der EuGH darin zunächst fest, dass **der Kunde seinen Anspruch auf Korrektur nach § 675 u BGB grundsätzlich bereits dann verliert, wenn er nach Feststellung** eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs seinen Zahlungsdienstleister hiervon **nicht unverzüglich unterricht-**

tet, auch wenn diese Unterrichtung innerhalb der von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist (vgl. hierzu § 675b Abs. 2 S. 2 BGB, wonach der Kunde alle zahlungsrechtlichen Ansprüche verliert, wenn er seiner Verpflichtung nach § 675b Abs. 1 BGB, seinen Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung über nicht autorisierte und fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge zu unterrichten, nicht innerhalb von 13 Monaten ab Belastungsdatum nachkommt).

Sodann führt der EuGH aus, **dass im Falle** eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs infolge der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments, von dem der Zahler/Kunde seinen Zahlungsdienstleister innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung unterrichtet hat, **der Zahler/Kunde seinen Anspruch auf eine wirksame Korrektur grundsätzlich nur dann verliert**, wenn er die Unterrichtung des Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig – in Form einer qualifizierten Verletzung einer Sorgfaltspflicht – verzögert hat, es sein denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt (zur EuGH-Entscheidung vgl. weiter *Zahrte*, BKR 2025, 911 f.).

PRAXISTIPP

Vorstehende Ausführungen machen deutlich, dass ein Kreditinstitut dem Anspruch seines Kunden nach § 675u BGB **gemäß § 242 BGB immer einen ihr gegenüber dem Kunden zustehenden gegenläufigen Schadensersatzanspruch entgegenhalten kann**.

In diesem Zusammenhang dürfte zwischenzeitlich in der Rechtsprechung auch anerkannt sein, **dass die telefonische Weitergabe von** im manuellen Chip-TAN-Verfahren generierten TANs an einen vermeintlichen Bankmitarbeiter ebenso **grundsätzlich den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründet** wie die Weitergabe entsprechend generierter TANs per SMS. Gleiches gilt für die **unterlassene Prüfung der Überein-**

stimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten vor Freigabe.

Zukünftig wird man wegen der vorstehend unter Punkt 10) erwähnten Entscheidung des EuGH vermehrt prüfen müssen, ob der Anspruch des Kunden nach § 675a BGB nicht bereits deswegen ausgeschlossen ist, wenn dieser seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Information i. S. v. § 676b BGB nicht rechtzeitig nachkommt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht zudem fest, dass der **Haftungsausschluss des § 675v Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB** nur dann greift, wenn der Zahlungs-

dienstleister **beim konkreten Zahlungsvorgang keine** starke Kundenauthentifizierung verlangt hat.

Ob der Umstand, dass der Zahlungsdienstleister für den **Online-Zugriff** auf das persönliche Kundenkonto keine starke Kundenauthentifizierung **verlangt** und **damit gegen aufsichtsrechtliche Pflichten verstößt**, es rechtfertigt, dem Zahlungsdienstleister **im Rahmen des Mitverschuldens nach § 254 BGB** diesen aufsichtsrechtlichen Pflichtverstoß zivilrechtlich entsprechend der Rechtsauffassung des Oberlandesgericht Dresden anzulasten, erscheint bereits deswegen zweifelhaft, weil aufsichtsrechtliche Grundsätze zivilrechtlich nur ganz ausnahmsweise

und nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie Ausdruck einer allgemeinen Rechtspraxis sind, was beim aufsichtsrechtlichen Verstoß gegen § 55 Abs. 1 S. 1. Nr. 1 ZAG nicht der Fall sein dürfte.

Daran ändert nach hiesiger Auffassung auch der Hinweis des OLG Dresden im Urteil v. 05.05.2025, in Rn. 146, a. a. O., nichts, wonach § 254 Abs. 1 BGB Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist, welcher Raum für eine sachgerechte und einzelfallbezogene Verschuldensabwägung

zulässt. Nach hiesiger Auffassung dürfte an dieser Sichtweise auch der Umstand nichts ändern, wenn die Angreifer nach dem Erlangen der Zugangsdaten für das Online-Banking-Login sensible Daten erlangen. Hiervon unabhängig dürfte auch die vom Bundesgerichtshof bestätigte und vom OLG Naumburg in seinem Urteil v. 22.05.2024, a. a. O., vertretene Auffassung nicht von der Hand zu weisen sein, wonach der Verursachungsbeitrag der Bank, aufsichtsrechtlich pflichtwidrig bei der ersten Anmeldung im Online-Banking eine starke Kundenauthen-

tifizierung nicht verlangt zu haben, hinter dem maßgeblichen, schwerwiegenden und grob fahrlässig herbeigeführten Verursachungsbeitrag des Kunden zurückzutreten habe (an der vom OLG Dresden diesbezüglich vertretene Rechtsauffassung zweifelnd auch *Niwinski-Wellkamp*, BKR 2025, 860, 861 f.; zu den aktuellen Entwicklungen zu Betrug und Missbrauch im Online-Banking aus der Sicht eines Richters am Oberlandesgericht Bremen vgl. die sehr praxisorientierten Ausführungen von *Böger*, WM 2025, 1872 ff. sowie 1909 ff.).

■ Vorstand & Aufsichtsrat ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso
■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Freistellung von Verantwortlichkeiten nach Geldwäscheverdachtsmeldung

**Giulian Legler-Buddemeyer,
Rechtsanwalt, Thümmel, Schütze
Rechtsanwälte Frankfurt**

In seinem Urteil vom 10.11.2025 – 17 O 178/25, hatte sich das Landgericht Bonn mit dem Spannungsfeld des Zahlungsdienstleisters zwischen der Zulassung von Zahlungsvorgängen aus möglicherweise inkriminierten Mitteln und damit einhergehender strafrechtlicher als auch bußgeldrechtlicher Folgen für das Kreditinstitut einerseits und einer Pflichtverletzung gegenüber dem Kunden aus dem Zahlungsdienstrahmenvertrag andererseits zu befassen.

Streitgegenständlich war die Auszahlung von Kontoguthaben im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Geldwäscheverdachtsmeldungen, die nach einer sog. Nachmeldung bezüglich eines nur geringen Teilbetrages in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren mündeten, wobei diesbezüglich der Vermögensarrest angeordnet wurde. Eine Auszahlung des Guthabens insgesamt erfolgte erst nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens und Ablauf mehrerer Monate nach Abgabe der ursprünglichen Verdachtsmeldungen.

Das Landgericht war der Auffassung, dass die Bank nicht verpflichtet gewesen sei, der Kontoinhaberin das Kontoguthaben insgesamt, ggf. abzüglich des arrestierten Betrags, auszusahlen. Die Zurückhaltung der Auszahlung über die in § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG vorgesehene Drei-Tages-Frist hinaus sei nämlich dann gerechtfertigt, wenn die Durchführung der Transaktion den Verpflichteten in die Gefahr einer Strafbarkeit bringe, d. h. wenn sich die Herkunft des Geldbetrags aus einer strafbaren Handlung geradezu aufdränge. Hier hätten entsprechende Anhaltspunkte jedenfalls in Bezug auf einen Teilbetrag vorgelegen, denn die Staatsanwaltschaft habe wegen einer von der Bank nachgemeldeten Transaktion ein Ermittlungsverfahren gegen die Kontoinhaberin eingeleitet und den Vermögensarrest über diesen Teilbetrag angeordnet. Ob die Bank die Freigabefrist des § 46 GwG richtig berechnet habe, könne vor diesem Hintergrund dahin-

stehen, denn der Bank habe sich aufdrängen müssen, dass – zumindest ein Teil – des Kontoguthabens, welches sie insgesamt auskehren sollte, aus einer strafbaren Handlung herrühre, da die Kontoinhaberin der Geldwäsche dringend verdächtig sei. Dies stelle nach Auffassung der Kammer eine hinreichende Rechtfertigung dafür dar, von der Auskehrung des Guthabens (vorerst) insgesamt abzusehen. Erst mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens sei für die Bank hinreichend klar gewesen, dass das Kontoguthaben gänzlich ausbezahlt werden dürfe.

Überdies gewähre § 48 Abs. 1 GwG dem Meldenden eine umfassende Haftungsfreistellung, solange die Meldung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahr erstattet wurde. Die Vorschrift sei zu Gunsten des Verpflichteten wegen verbleibender Unsicherheiten weit auszulegen, da § 48 GwG gerade die

SEMINARTIPP

- Geldwäsche-Verdachtsfall:
Transaktions- oder Kontosperrung & Kündigung?! 12.03.26 Online-Seminar

Erhöhung zur Bereitschaft zur Erstellung von Verdachtsmeldungen bezwecke. Dem Telos werde die Vorschrift jedoch nur dann gerecht, soweit sich der Meldende sicher sein kann, dass er nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Unwahrheit zur Rechenschaft gezogen werde. Die Freistellung erfasse jegliche Verantwortlichkeit und erstrecke sich auf alle denkbaren zivilrechtlichen Ansprüche. Bewertungsmaßstab sei insbesondere nur, ob der Verpflichtete schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt

habe oder nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Entsprechende Anhaltspunkte in Bezug auf nur eine Transaktion lässt das Gericht ausreichen, sodass demgemäß kein eklatanter Verstoß erkennbar sei.

Anders als das LG Frankfurt am Main (Beschluss v. 22.01.2024, Az. 2-01-T 26/23, NJW 2024, 842; vgl. kritisch zu dieser Entscheidung *Edelmann*, BTS, Ausgabe Juli/August 2024, S. 55 f.) hielt das Landgericht

Bonn auch eine teleologische Reduktion des § 48 GwG für nicht gerechtfertigt. Bei der Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main handele es sich um eine nicht generalisierbare Einzelfallentscheidung. Soweit die Frist nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG von drei Tagen abgelaufen sei, habe der Verpflichtete zwar grundsätzlich kein Recht mehr, Transaktionen nicht auszuführen, gleichwohl sei eine Grenze dort zu ziehen, wo die Durchführung der Transaktion den Verpflichteten in die Gefahr einer Strafbarkeit bringe.

PRAXISTIPP

Das Landgericht Bonn hat eines der Kernprobleme im Zusammenhang mit Geldwäscheverdachtsmeldungen, die Konfrontation des Verpflichteten mit empfindlichen Geldbußen sowie mit einem Strafrechtswortwurf, erkannt und überzeugend zu Gunsten des Zahlungsdienstleisters gelöst. Hierbei orientiert sich die erkennende Kammer und entgegen der teilweise vertretenen Auffassungen des LG Frankfurt am Main (Beschluss v. 22.01.2024, Az. 2-01-T 26/23, NJW 2024, 842), sowohl näher am Wortlaut als auch am Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften aus dem GwG, was gleichzeitig zu keinem unauflösbaren Konflikt mit den Hinweisen der BaFin führt.

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, dass das Gericht dem Zahlungsdienstleister im Rahmen dieses Spannungsfeldes aufzeigt, dass der Verdacht, eine Transaktion sei Teil einer Geldwäschehandlung, nicht allein deshalb entfällt, weil die Drei-Tages-Frist bereits abgelaufen sei und auch nicht zwingend gänzlich neue Verdachtsmomente hinzutreten müssen, soweit sich aus den Umständen des Einzelfalles aufdrängt, dass es sich um inkriminierte Gelder handeln könnte. Dies ist nicht nur insoweit begrüßenswert, als dass dies das Ziel der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche fördert, sondern auch die Rolle der Banken bei der praktischen Umsetzung von Verdachtsmeldungen schärft, soweit das Gericht als Höchst-

frist (jedenfalls im Rahmen einer Haftung) den Zeitpunkt konstatiert, bei welchem der Bank „klar [war], dass das Kontoguthaben gänzlich ausgezahlt [...] werden darf.“

Der Entscheidung des LG Bonn ist zu entnehmen, dass bei Verdachtsmeldungen eine „pauschale“ Sperre des Kontos seine Rechtfertigung finden kann, soweit sich jedenfalls die Herkunft der Geldmittel aus strafbaren Handlungen geradezu aufdrängt, denn auch wenn sich im vorliegenden Fall die Verdachtsmeldungen zunächst auf sämtliche Ursprungstransaktionen in Bezug auf das gesamte Guthaben bezogen haben, erachtet das Gericht die Zurückhaltung der Auszahlung insgesamt und weit über die Drei-Tages-Frist hinaus als gerechtfertigt, selbst wenn sich neue Verdachtsmomente wegen des Ermittlungsverfahrens und des Arrestbeschlusses nur hinsichtlich eines geringeren Teilbetrages weiter verdichtet hatten. Entsprechend sieht das Landgericht Bonn folglich in der Drei-Tages-Frist nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG auch keine absolute Höchstfrist, was im Einklang mit dem Wortlaut des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG steht, wonach eine Transaktion „frühestens“ durchgeführt werden „darf“, wenn der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist.

Ein zentraler Aspekt dieser Entscheidung ist auch die Haftungsfreistellung gemäß § 48 GwG, wonach gerade wegen verbleibender Unsicherheiten eine weite Auslegung zu

Gunsten des Verpflichteten angezeigt ist, da § 48 GwG gerade die Erhöhung zur Bereitschaft zur Erstellung von Verdachtsmeldungen bezwecken soll. Ferner sieht sich das Gericht nicht zu einer fragwürdigen teleologischen Reduktion der Vorschrift veranlasst, wenngleich nach Ablauf der drei Werktage keine Anweisung von Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf das nicht arrestierte Restguthaben vorlag, denn das Gericht hat hier gewürdigt, dass allein der Ablauf der Stillhaltefrist die Bank nicht aus der Schusslinie sowohl strafrechtlicher als auch bußgeldrechtlicher Folgen nimmt.

Ungeachtet dessen lässt die Umsetzung der Geldwäschegesetzgebung einen Ermessensspielraum offen. Das Landgericht Bonn stellt auch hier erwartbar, aber auch richtigerweise auf die Einzelfallumstände ab. Welche konkreten Umstände die Versagung der Durchführung von Zahlungsvorgängen weiterhin rechtfertigt, obliegt in gewisser Weise mit Blick auf insbesondere haftungsrechtliche Folgen, soweit eine Meldung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahr erstattet wurde, dem Zahlungsdienstleister, was letztlich eine sorgfältige Prüfung erfordern wird. Die ein Anhalten der Transaktion tragenden Ermessensentscheidungen sind zu dokumentieren. Im Ergebnis ist schlicht ein Untätigbleiben nach Ablauf der Stillhaltefrist auch gemäß der konträren Entscheidungen sowohl des Landgerichts Frankfurt als auch des Landgerichts Bonn nicht zu empfehlen.

A background image showing two hands holding large, orange puzzle pieces against a bright, sunlit background. The puzzle pieces are interlocking, symbolizing the assembly of a complete picture or the integration of different parts of a process.

**Regulatorik –
Aufsichtskonform.
Up to date.
Praxisnah.**

Externes Quality Assessment (QA) nach DIIR Standard Nr. 3

Unser Vorgehen:



- Beurteilung der Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung der im QA-Leitfaden des DIIR berücksichtigten Qualitätskriterien sowie der aufsichtsrechtlichen Anforderungen



- Analyse der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit und somit Bewertung der Wirksamkeit sowie der Effizienz Ihrer Internen Revision



- Präsentation der Ergebnisse und Erstellung eines Abschlussberichtes mit konkreten Handlungsempfehlungen

Ihr Nutzen:

- Sicherstellung Ihrer Pflichten als Geschäftsleitung / Aufsichtsrat zur Überwachung der Wirksamkeit der Internen Revision
- Unabhängige und objektive Prüfung durch „Prüfer für Interne Revisionssysteme DIIR“
- Effiziente Vorgehensweise aufgrund langjähriger Berufserfahrung in der Internen Revision
- Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen
- Stärkung des Qualitätsbewusstseins in Ihrer Internen Revision



Ihr Ansprechpartner:
Björn Dommel
Geschäftsführer

Tel. +49 176 34 20 07 44
Bjoern.Dommel@FCH-Gruppe.de
www.FCH-Gruppe.de/Consult

FCH Consult GmbH
Im Bosseldorn 30
D-69126 Heidelberg



Hier finden
Sie weitere
Informationen

Kein Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten bei Geldwäscheverdacht

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

SEMINARTIPP

- Geldwäscheprävention: Prüfsichere Umsetzung aller GW-Meldepflichten

24.09.26

Online-Seminar

Wie im vorangegangenen Beitrag dargelegt, musste sich das Landgericht Bonn in vorstehender Entscheidung vom 10.11.2025, 17 O 178/25, in Abgrenzung zur Entscheidung des Landgerichts Frankfurt vom 22.01.2024, 2-01-T26/23, mit der zu Gunsten des nach § 43 Abs. 1 GwG zur Geldwäscheverdachtsmeldung Verpflichteten eingreifenden und in § 48 Abs. 1 GwG geregelten umfassenden Haftungsfreistellung auseinandersetzen und hat in diesem Zusammenhang nicht nur klargestellt, dass **die Haftungsfreistellung des § 48 Abs. 1 GwG umfassend zu verstehen** ist und selbst dann eingreift, wenn der zur Meldung Verpflichtete die Freigabefrist des § 46 GwG nicht eingehalten hat; dies jedenfalls dann, wenn die Verdachtsmeldung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet wurde. Das Landgericht Bonn hat zudem in Abgrenzung zur Entscheidung des Landge-

richts Frankfurt vom 22.01.2024, a. a. O. hervorgehoben, dass **von einer eklatanten** und nach Auffassung des Landgerichts Frankfurt zum Wegfall der Haftungsfreistellung nach § 48 Abs. 1 GwG führenden **Missachtung** der in § 46 GwG geregelten Dreitagesfrist dann **nicht ausgegangen werden kann**, wenn die **Durchführung der Transaktion** den Verpflichteten in die Gefahr einer Strafbarkeit beispielsweise wegen Geldwäsche bringen würde, **d. h. wenn sich die Herkunft des Geldbetrages aus einer strafbaren Handlung oder seine Verwendung zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung geradezu aufdrängt** oder durch die Transaktion ein Verstoß gegen Embargovorschriften offenkundig wäre (ähnlich auch die Auslegungs- und

Anwendungshinweise der BaFin zum GwG; vgl. hierzu auch *Schultes*, NJW 2025, 1212, 1213 u. *Kurz/Bauerfeind*, BKR 2025, 1006, 1007 f.), was im konkret betroffenen Fall des Landgerichts Bonn der Fall war.

Demgegenüber musste sich das **Oberlandesgericht Frankfurt** in seinem Urteil vom 25.02.2025, 10 U 18/24 (WM 2025, 1142 ff. mit Anm. *Kurz/Bauerfeind*, BKR 2025, 1006 ff., *Schultes* NJW 2025, 1212 f. sowie *Hille*, GWR 2025, 257) mit der Frage auseinandersetzen, ob der nach § 43 GwG Meldepflichtige **für die vorgerichtlichen Anwaltskosten aufkommen muss**, die dem von der Verdachtsmeldung betroffenen Kunden dadurch entstanden sind, dass dieser zur Freigabe des blockierten Geldes einen Anwalt beauftragt hat.

PRAXISTIPP

Auch wenn es aus hiesiger Sicht auf Grund des Wortlauts des § 46 GwG eine Selbstverständlichkeit war und auch die BaFin in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen eine entsprechende Rechtsauffassung vertreten hat, ist es sehr zu begrüßen, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main nunmehr entgegen mancher Instanzgerichte klargestellt hat, dass der die Geldwäscheverdachtsmeldung Veranlassende zwar **in der Regel** die Freigabe der durch die Geldwäscheverdachtsmeldung blockierten Geldes nach Ablauf der Dreitagesfrist veranlassen muss, dass jedoch in besonderen Fallkonstellationen dem die Geldwäscheverdachtsmeldung Veranlassenden eine weitere Reaktions- und Überlegungszeit zuzubilligen ist, wobei diese zuzubilligende Zeit auch über die vom Oberlandesgericht Frankfurt dem betroffenen Institut im konkreten Fall eingeräumten weiteren drei Tage sein kann.

Wichtig für das die Geldwäscheverdachtsmeldung veranlassende Institut ist es, die für die Zurückhaltung des Geldes maßgebenden Gründe zu dokumentieren, um für Dritte, wie z. B. Gerichte, darlegen zu können, dass und aus welchen (nachvollziehbaren) Gründen das blockierte Geld nicht nach Ablauf der Dreitagesfrist ausgezahlt wurde.

Nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt festgestellt hat, dass sich bereits nach dem eigenen Vortrag der von der Geldwäscheverdachtsmeldung betroffenen Klägerin ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch sich bereits aus zeitlichen Gründen nicht auf Verzug gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB stützen lässt, musste sich das Oberlandesgericht Frankfurt mit der weiteren Frage auseinandersetzen, ob sich ein solcher Kostenerstattungsanspruch entsprechend den Ausführungen des Landgerichts Wiesbaden in seinem erstinstanzlichen Urteil vom 11.01.2024, 3 O 238/23 aus schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB ergibt, welches eine schuldhafte Pflichtverletzung allein darin gesehen hatte, dass das nach § 43 GwG zur Geldwäscheverdachtsmeldung

verpflichtete Institut nach Ablauf der Wartefrist von drei Tagen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG das Geld nicht ausgezahlt hatte.

Diesbezüglich stellt das Oberlandesgericht Frankfurt zunächst fest, dass **eine Auszahlung** des von der Geldwäscheverdachtsmeldung betroffenen Geldes **nicht vor Ablauf der in § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG vorgesehenen Drei-Tagesfrist erfolgen darf**.

Entgegen der vom Landgericht Wiesbaden in erster Instanz sowie entgegen der von weiteren Instanzgerichten vertretenen Meinung (vgl. hierzu die Ausführungen von *Schultes*, NJW 2025, 1212 f. sowie die Zitate von *Kurz/Bauerfeind*, BKR 2025, 1006, 1007) stellt das Oberlandesgericht Frankfurt u. H. auf den an sich klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm des § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG „frühestens“ sodann klar, dass **eine Auszahlungspflicht** des die Geldwä-

scheverdachtsmeldung veranlassenden Instituts **nicht bereits dann besteht, wenn** die Auszahlung **nicht umgehend nach Ablauf der Dreitagesfrist** des § 46 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorgenommen wird, dem die Geldwäscheverdachtsmeldung veranlassenden Instituts vielmehr in besonderen Fällen **einige wenige weitere Tage** als die Reaktions- und Überlegungszeit **zugebilligt werden müssen**. In Bezug auf den konkreten Fall führt das Oberlandesgericht Frankfurt diesbezüglich aus: „Der Beklagten waren angesichts der nicht alltäglichen Problematik, der Beteiligung eines Drittkontos (= Konto des Streithelfers), des sehr hohen Geldbetrages von fast 700.000,00 € und der mit einer gegebenenfalls haftungsträchtigen Auszahlung an den/die nichtberechtigte/n Empfänger/in nach Ablauf der kurzen Wartepflicht nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG jedenfalls einige wenige weitere Tage als Reaktions- und Überlegungszeit zuzubilligen.“

Unter Hinweis auf die umfassende Haftungsfreistellung in § 48 GwG führt das Oberlandesgericht noch ergänzend diesbezüglich aus, dass unabhängig davon, ob sich die veranlasste Geldwäscheverdachtsmeldung als rechtmäßig und zutreffend erweist, **die von der Verdachtsmeldung betroffenen Kunden regelmäßig das Risiko etwaiger, durch die Meldung verursachter Nachteile zu tragen haben**.

Abschließend hält das Oberlandesgericht Frankfurt am Main noch fest, dass es **für die Erstattung** der vorgerichtlichen Anwaltskosten **unerheblich ist**, dass das betroffene Kreditinstitut das Geld tatsächlich erst rund einen Monat später freigab. Denn diese **mögliche Pflichtverletzung** des die Verdachtsmeldung auslösenden Instituts sei im konkreten Fall **nicht kausal** für die Beauftragung des anwaltlichen Bevollmächtigten **gewesen**.

■ Vorstand & AufsichtsrAT ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso
■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

■ Irreführende Angaben im Exposé bei Anlagevermittlung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 10.02.2025, 24 U 108/24 (WM 2025, 1977), erinnert das Kammergericht daran, dass Anlagevermittler, anders als Anlageberater, nicht zu einer fachkundigen Beratung und Beurteilung der für die Anlageentscheidung wesentlichen Tatsachen verpflichtet sind, diese aber ungeachtet dessen das Anlagekonzept, bezüglich dessen sie Auskunft erteilen, wenigstens auf Plausibilität, insbesondere auf wirtschaftliche Tragfähigkeit hin, überprüfen müssen.

Sodann erinnert das Kammergericht daran, dass es als Mittel der Aufklärung genügen kann, wenn dem Interessenten statt einer mündlichen Aufklärung im Rahmen des

Vertragsanbahnungsgesprächs ein Prospekt über die Kapitalanlage überreicht wird, sofern dieser nach Form und Inhalt geeignet ist, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln, und dem Interessenten so rechtzeitig vor dem Vertragsabschluss gegeben wird, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann.

Vertreibt daher ein Anlagevermittler, wie im betroffenen konkreten Fall, die Anlage anhand eines Prospekts, muss der Anla-

gevermittler, um seiner Auskunftspflicht nachzukommen, im Rahmen der geschuldeten Plausibilitätsprüfung den Prospekt jedenfalls darauf überprüfen, ob er ein in sich schlüssiges Gesamtbild über das Beteiligungsobjekt gibt und ob die darin enthaltenen Informationen, soweit er dies mit zumutbaren Aufwand zu überprüfen in der Lage ist, sachlich vollständig und richtig sind. Ist die Plausibilitätsprüfung des Prospektes unterblieben, hat der Anlagevermittler wiederum den Interessenten hierauf ebenfalls hinzuweisen.

BUCHTIPP

Ellenberger (Hrsg.): Praktikerhandbuch
Wertpapier- und Derivategeschäft, 6. Aufl. 2023.

Ob der Anlagevermittler dieser Prüfungspflicht im konkreten Fall nachgekommen ist, hat das Kammergericht offengelassen. Dies deshalb, weil der Anlagevermittler im konkret betroffenen Fall **sein Produkt zusätzlich mit einem Exposé beworben hatte**, welches offenkundig irreführende Angaben enthielt und die irreführenden Angaben im Exposé für die Anlageentscheidung des Interessenten ursächlich waren.

In diesem Zusammenhang erinnerte das Kammergericht noch daran, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshof bei einer unrichtigen oder unvollständigen Darstellung von für die Anlageentscheidung wesentlichen Umständen auch in einem Exposé eine tatsächliche Vermutung dafür besteht, dass die mangelnde Prospekt- bzw. Exposé-darstellung für die Anlageentscheidung ursächlich war, wobei es sich dabei nicht lediglich um eine Beweiserleichterung im Sinne eines Anscheinsbeweises, sondern um eine zur Beweislastumkehr führende widerlegliche Vermutung handelt.

PRAXISTIPP

Vorstehende Entscheidung des Kammergerichts sollte Anlagevermittler ebenso wie Anlageberater daran erinnern, dass deren Angaben in Bezug auf das zu vermittelnde Produkte nicht nur im Prospekt vollständig und richtig dargestellt sein muss, sondern auch in einem Exposé, welcher zur Anwerbung der Kunden verwendet wird.

■ Vorstand & AufsichtsrAT ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso
■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Abgrenzung Sparvertrag/Lebensversicherung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 16.06.2025, 7 U 90/24 (WM 2025, 1989), musste sich das Oberlandesgericht Frankfurt am Main damit auseinandersetzen, ob ein Verbraucher, der einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hatte, diesen Vertrag nach § 8 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) widerrufen kann.

Dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 13.05.2024, 2-12 O 616/23, folgend gelangt das Oberlandesgericht Frankfurt zum Ergebnis, dass der konkret betroffene zertifizierte Altersvorsorgevertrag nicht die Voraussetzungen erfüllt, die an die Bejahung eines Versicherungsvertrages i. S. d. § 1 VVG gestellt werden.

Diesbezüglich hält das Oberlandesgericht fest, dass ein Lebensversicherungsvertrag in Abgrenzung zum Sparvertrag **die Übernahme eines biometrischen Risikos seitens des Versicherers voraussetzt**. Im Bereich der Lebensversicherung seien dies entweder die Über-

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

SEMINARTIPP

- **Konten, Kreditverträge & Geschäftsverbindungen rechtssicher kündigen!** 15.12.2025 Online-Seminar

nahme des Todesfallrisikos oder die Übernahme des Erlebensfallrisikos, gegebenenfalls in Kombination. Der Versicherer müsse insoweit ein Risiko tragen, das darin besteht, dass er überhaupt oder länger als kalkuliert eine Leistung zu erbringen hat, wenn der Versicherungsfall eintritt. Bei der Todesfallversicherung sei wiederum ein solch hinreichender Risikotransfer dann anzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer nur zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer

ein bestimmtes Datum nicht erlebt. Bei der Erlebensfallversicherung ist ein hinreichender Risikotransfer schließlich dann anzunehmen, wenn die Leistungspflicht des Versicherers davon abhängig ist, dass der Versicherungsnehmer das Eintrittsdatum erlebt.

Nachdem der konkret abgeschlossene zertifizierte Altersvorsorgevertrag eine solche Risikoübernahme nicht enthielt, wurde die Klage abgewiesen.

Wirecard-Aktionäre gehen in Insolvenzverfahren leer aus

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Nachdem der Bundesgerichtshof bereits entschieden hatte, dass **die BaFin im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal gegenüber Kapitalanlegern nicht haftet**, musste sich der Bundesgerichtshof ausweislich **dessen Pressemitteilung** in seiner Entscheidung vom **13.11.2025, IX ZR 127/24** mit der in Literatur und Rechtsprechung hoch umstrittenen Frage auseinandersetzen (vgl. hierzu die Nachweise bei *Mock*, NZI 2024, 980), **ob kapitalmarktrechtliche Schadensersatzansprüche von Wirecard-Aktionären als einfache Insolvenzforderungen nach § 38 Insolvenzordnung (InsO) zur Insolvenztabelle angemeldet werden können oder ob es sich bei diesen Ansprüchen um nachrangige Ansprüche handelt, die erst aus einem möglicherweise nach Befriedigung von Forderungen einfacher Gläubiger wie den kreditgebenden**

BUCHTIPP

Ellenberger (Hrsg.): Praktikerhandbuch
Wertpapier- und Derivategeschäft, 6. Aufl. 2023.

Banken oder ehemaligen Angestellten aus der Insolvenzmasse verbleibenden Überschuss (§ 199 InsO) **zu bedienen wären**.

Mit dem maßgeblichen Argument, dass kapitalmarktrechtliche Schadensersatzansprüche der Aktionäre derart mit der Stellung als Aktionär verknüpft sind, dass sie in der Insolvenz der Gesellschaft hinter den Forderungen einfacher Insolvenzgläubiger gem. § 38 Insolvenzordnung zurückzutreten haben, **gelangt der Bundesgerichtshof** unter Aufhebung des Teil- und Zwischenurteils des Oberlandesgerichts München vom 17.09.2024, 5 U 7318/22e (NZI 2024, 969 mit Anm. *Mock*), welches zum Ergeb-

nis gelangt war, dass die Wirecard-Aktionäre Ansprüche auf Schadensersatz nach § 38 Insolvenzordnung als einfache Insolvenzforderung geltend machen können, **zum Ergebnis, dass die kapitalmarktrechtlichen Schadensersatzansprüche von Wirecard-Aktionären nachrangige Forderungen darstellen, die aus einem etwaigen noch verbleibenden Rest aus der Insolvenzmasse zu befriedigen sind**.

In diesem Zusammenhang hebt der Bundesgerichtshof in seiner Pressemitteilung noch hervor, dass die insolvenzrechtliche Rangfolge solche auf den Erwerb der Aktie bezogene Forderungen hinter diejenigen der einfachen Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO zurücksetzen würde und dass es für den Gleichrang mit einfachen Insolvenzgläubigern nicht genügt, die Täuschung der Aktionäre in den Blick zu nehmen, weil dies ausblende, dass Zweck des Rechtsgeschäfts der Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft war und der Aktionär somit die mit seiner Stellung verbundenen Risiken zu tragen habe.

SEMINARTIPP

- **Zertifizierter WpHG-Compliance-Beauftragter (FCH)**
23.-26.11.2025 Online-Seminar

PRAXISTIPP

Vorstehende BGH-Entscheidung führt in der Praxis dazu, dass die Wirecard-Aktionäre leer ausfallen dürften. Dies deshalb, weil die Forderung der Wirecard-Gläubiger 15,4 Mrd. € betragen soll bei einer Insolvenzmasse von ca. 650 Mio. € mit der Konse-

quenz, dass in Bezug auf die Schadensersatzforderungen der Wirecard-Aktionäre in Höhe von rund 8,5 Mrd. € kein zu verteilen-der Rest übrig bleibt. Ansonsten werden die Entscheidungsgründe des Bundesgerichtshofs abzuwarten sein. Insbesondere bleibt

auch abzuwarten, ob in den Entscheidungsgründen auch dargelegt wird, weswegen der Bundesgerichtshof entgegen mancher Literaturstimmen (vgl. hierzu bspw. *Mock*, NZI 2024, 969, 981) die Angelegenheit nicht dem EuGH vorgelegt hat.



FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf www.FCH-Gruppe.de.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter www.fch-gruppe.de/Newsletter an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSDP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Heidi Bois, Michael Helfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

ISSN 2364-270X